

Aktenzeichen: 4 AZR 145/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 14. Mai 1986

- 4 AZR 145/85 -

I. Arbeitsgericht Flensburg Urteil vom 12. Juli 1983

- 2 Ca 472/83 -

II. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 16. Januar 1985

- 4 Sa 546/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ausbleibezulage nicht für Umschulungslehrgang

Gesetz: MTB II § 38; SR 2 a Nr. 16

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Für den Fall einer "Abordnung" zu einem Umschulungslehrgang besteht kein Anspruch auf Ausbleibezulage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 145/85

4 Sa 546/83 Schleswig-Holstein

Verkündet am
14. Mai 1986

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Mai 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ehrenamtlichen Richter Preuße und Scheerer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Januar 1985
- 4 Sa 546/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der Mitglied der ÖTV ist, wird als Arbeiter bei der Beklagten im Marinefliegergeschwader der Standortverwaltung S beschäftigt. Er erhält Lohn nach Lohngr. I des Lohngruppenverzeichnisses zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II). In der Zeit vom 21. Januar 1982 bis zum 16. April 1982 war er zur Technischen Schule der Luftwaffe 1 in Kaufbeuren zur Teilnahme am Lehrgang "Umschulung Luftfahrzeugmechaniker" abgeordnet. Der Lehrgang diente zur Vorbereitung des Klägers auf ein neues Waffensystem, auf das das Marinefliegergeschwader umgerüstet werden sollte. Für die Dauer des Lehrgangs erhielt der Kläger Trennungsgeld. Für den An- und Abreisetag wurden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

Mit Schreiben vom 9. Mai 1982 beantragte der Kläger die Zahlung einer Ausbleibezulage nach Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a der Sonderregelungen für die Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung nach § 2 Buchst. a (SR 2 a MTB II). Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß auch im Falle einer Abordnung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Ausbleibezulage nach Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a zum MTB II anstelle von Trennungsgeld nach §§ 38, 39 MTB II zu zahlen sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 21. Januar 1982 bis zum 16. April 1982 Ausbleibezulage in Höhe von 1164,22 DM nebst 4 % Verzugszinsen seit dem 22. Juni 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint, daß in Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II die Zahlung einer Ausbleibezulage für den Zeitraum einer Abordnung nicht vorgesehen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

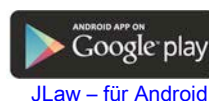
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landearbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß dem Kläger für die Zeit seiner Abordnung zur Technischen Schule der Luftwaffe 1 in Kaufbeuren zur Teilnahme am Lehrgang "Umschulung Luftfahrzeugmechaniker" keine Ausbleibezulage nach Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beider-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seitiger Tarifbindung der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1 TVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Da der Kläger im Bereich des Bundesministers der Verteidigung beschäftigt ist, gelten für sein Arbeitsverhältnis die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. a zum MTB II (SR 2 a). Zu den Vorschriften der §§ 38 und 39 MTB II, in denen die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen sowie der Lohn und besondere Entschädigungen bei Dienstreisen geregelt sind, enthält Nr. 16 SR 2 a MTB II eine Sonderregelung. Nach ihrem Wortlaut bezieht sich diese Sonderregelung aber nicht auf den gesamten Regelungsbereich der §§ 38 und 39 MTB II, sondern nur auf die nach den Einleitungsworten in Nr. 16 SR 2 a MTB II ausdrücklich genannten Fälle (BAG Urteil vom 10. April 1985 - 7 AZR 6/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Als Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Ausbleibezulage für die Zeit seiner Abordnung zum Lehrgang zur Technischen Schule der Luftwaffe in Kaufbeuren kommt von den in Nr. 16 SR 2 a MTB II genannten Fällen nur Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II in Betracht. Diese Bestimmung lautet, soweit es hier auf sie ankommt:

"Nr. 16

Zu § 38 - Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen
und Dienstgängen

Zu § 39 - Lohn und besondere Entschädigung bei
Dienstreisen

Für nachstehende Fälle treten bei einer Verwendung
im Inland an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Regelungen:

- (1) a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle oder einem Arbeitsplatz, die mindestens 4 km Luftlinie oder 5 km Wegstrecke von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt sind, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit eine Ausbleibezulage als Aufwandsentschädigung. Die Ausbleibezulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibzeit bei einer Ausbleibzeit von
- | | | |
|--|--|--------------------------|
| | bei einem
Dienstgang
im Sinne des Bundesreisekosten-
gesetzes | bei einer
Dienstreise |
|--|--|--------------------------|

mindestens		
3 bis 6 Stunden	0,40 DM	0,40 DM
Über		
6 bis 12 Stunden	0,95 DM	1,05 DM
Über 12 Stunden	1,05 DM	1,15 DM

für die Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 v. H. für die weitere Zeit, wenn die Ausbleibzeit ohne Unterbrechung am gleichen Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibzeit von weniger als drei Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

- (2) a) Der Arbeiter, dessen Arbeitsplatz örtlich ständig wechselt (z. B. Meßgehilfe oder Arbeiter einer landwirtschaftlichen Gruppe) und der regelmäßig oder in kurzen Abständen wiederkehrende auswärtige Dienstgeschäfte verrichtet, die nicht als Dienstreise im Sinne des § 2 Abs. 2 BRKG gelten, erhält eine monatliche Pauschvergütung von 49,50 DM. Die Pauschvergütung ist zusammen mit dem Monatstabellenlohn zu zahlen.

....."

Die tariflichen Voraussetzungen zur Zahlung der Ausbleibezulage sind jedoch nicht erfüllt. Zwar handelt es sich beim Kläger um einen "Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle" i. S. der Tarifnorm. Der Begriff des "Arbeiters mit ständiger Arbeitsstelle"



le" steht im Gegensatz zu dem des "Arbeiters, dessen Arbeitsplatz örtlich ständig wechselt" i. S. des Absatzes 2 Buchst. a (BAG Urteil vom 21. Februar 1969 - 3 AZR 470/68 - AP Nr. 3 zu § 38 MTB II; Urteil vom 10. April 1985 - 7 AZR 6/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Der Arbeitsplatz des Klägers wechselt nicht ständig, sondern befindet sich beim Marinefliegergeschwader der Standortverwaltung S .

Der Kläger ist jedoch während der Zeit seiner Teilnahme am Lehrgang der Technischen Schule der Luftwaffe nicht auf einer außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernten Arbeitsstelle i. S. Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II dienstlich verwendet worden. Eine dienstliche Verwendung auf einer Arbeitsstelle oder einem Arbeitsplatz setzt voraus, daß der Arbeiter außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstelle zur Erledigung der ihm übertragenen Dienstaufgaben eingesetzt wird. Nur in diesem Falle können auch die Voraussetzungen eines Dienstganges i. S. § 2 Abs. 3 Satz 1 BRKG (vgl. BAG Urteil vom 3. Juli 1974 - 4 AZR 491/73 - AP Nr. 3 zu § 42 BAT) oder einer Dienstreise i. S. § 2 Abs. 2 Satz 1 BRKG (vgl. BAG Urteil vom 22. Februar 1978 - 4 AZR 579/76 - AP Nr. 3 zu § 17 BAT; Urteil vom 15. November 1983 - 3 AZR 431/81 - AP Nr. 1 zu § 2 BRKG; BVerwG Urteil vom 12. Dezember 1979 - 6 C 23.78 - ZBR 1980, 354), für die im einzelnen die Höhe der Ausbleibezulage in Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II geregelt ist, vorliegen. Unstreitig hatte der Kläger nicht auf einer Arbeitsstelle oder auf einem Arbeitsplatz außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstelle ihm übertragene Dienstaufgaben wahrzunehmen. Er nahm



vielmehr an einem Umschulungslehrgang der Technischen Schule der Luftwaffe teil. Die Technische Schule der Luftwaffe wurde damit aber nicht zu seiner Arbeitsstelle oder zu seinem Arbeitsplatz. Der Kläger nahm lediglich am Lehrgangsbetrieb teil. Er erledigte keine Aufgaben seiner Dienstbehörde, sondern wurde in den Schulbetrieb der Technischen Schule der Luftwaffe eingegliedert (vgl. auch BAG Urteil vom 10. April 1985 - 7 AZR 6/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Durch die Teilnahme an dem Lehrgang konnten damit Ansprüche auf Zahlung der Ausbleibezulage nach Nr. 16 Abs. 1 Buchst. a SR 2 a MTB II nicht begründet werden (vgl. Scheuring/Steingen, MTB II, Anl. 2 a Nr. 16, Erl. 1) sondern nur solche nach den Vorschriften der TrennungsgeldVO und des Bundesreisekostengesetzes entstehen. Diese sind zwischen den Parteien jedoch nicht im Streit und dem Kläger voll bezahlt worden.

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Preuße

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)